

Statuten Verein Stellwerk

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Stellwerk besteht ein konfessionsloser und parteipolitischer neutraler gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Sinn und Zweck

Der Verein Stellwerk bezweckt die Schaffung eines Kreativzentrums zur Förderung von Jungunternehmen im alten Bahnhof St.Johann in Basel. Das Zentrum umfasst Gastronomie- und Freizeitangebote sowie Ateliers und Büros für kreativ Schaffende. Der Verein kann weitere Aktivitäten in diesem und verwandten Bereichen entwickeln.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Beiträgen von Stiftungen, Behörden, Institutionen und Gönnern;
- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- anderen Zuwendungen und Erträgen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die eine Aktiv- oder eine Passivmitgliedschaft (ohne Stimmrecht) wahrnehmen können. Über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt der Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Es besteht bei Eintritt oder Austritt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 15 Tage vorher unter Beilage der Traktanden einzuladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden 30 Tage im Voraus einberufen werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Personen, welche Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstandssitzungen finden so oft als nötig statt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft nochmals behandelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern keines der Mitglieder darauf besteht, eine Sitzung zu verlangen. Der Vorstand zeichnet im Kollektiv zu zweien.

8. Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins ist von einer neutralen Revisionsstelle zu prüfen. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen. Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören.

9. Geschäftsleitung

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestimmen. Er legt Aufgaben und Entschädigungen fest.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, es besteht keine Nachschusspflicht.

11. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins findet die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens für einen anderen steuerbefreiten gemeinnützigen Zweck durch den Vorstand statt.

12. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2011 gutgeheissen. Sie ersetzen die Statuten vom 31. März 2009.

Basel, den 19.05.2011

Barbara Buser

Olivier Wyss